

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 540.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 in der Fassung der Novelle vom 1. Mai 1894. 2. 39.

Ministerial-Bekanntmachung

zur Ausführung des § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880
in der Fassung der Novelle vom 1. Mai 1894.

§ 1.

Die für die Vieh- und Pferdemärkte sowie auch für die öffentlichen Schlachthäuser gesetzlich angeordnete Beaufsichtigung durch beamtete Thierärzte wird hiermit auf Grund § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 in der Fassung der Novelle vom 1. Mai 1894 auf die Ställe der Viehhändler ausgedehnt.

§ 2.

Die Viehhändler sind verpflichtet, jeden in ihren Ställen zur Aufnahme kommenden neuen Viehtransport binnen 24 Stunden bei dem beamteten Thierarzt anzumelden und dürfen einen Weiterverkauf erst nach der Untersuchung, nach mündlicher oder schriftlicher Erklärung der Seuchensicherheit des Transports, vornehmen.